



Kanton Zürich
Regierungsrat



Medienkonferenz zur Abstimmungsvorlage «Wassergesetz» vom 10. Februar 2019

Vom 7. Januar 2019

Referat von Regierungsrat Markus Kägi, Baudirektor

Es gilt das gesprochene Wort

Geschätzte Medienschaffende

Spätestens in diesem heissen Sommer ist es wohl jedem klar geworden: Wasser ist etwas Kostbares und mit unserem Leben untrennbar verbunden. Die Gewässer spenden Trinkwasser, sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen, dienen der Erholung und liefern Energie, Kühlung und Wärme und dienen der Bewässerung von Kulturen.

Das lebenswichtige Wasser hat aber noch eine andere Seite. Es kann auch zu viel und sogar lebensbedrohlich werden: in Form von Hochwasser. Wir müssen das Wasser schützen, uns aber auch vor ihm schützen. Seit jeher ist es Aufgabe des Menschen, Gewässer zu schützen und zu unterhalten, sie mit Bedacht zu nutzen und sich vor den Gefahren zu schützen, die von ihnen ausgehen.

Im Kanton Zürich nehmen der Kanton und die Gemeinden gemeinsam diese wichtige Aufgabe wahr. Sie erstreckt sich nicht nur auf die Gewässer an der Oberfläche, sondern auch auf die Wasservorkommen im Untergrund, also das Grundwasser und die Quellen.

Ein effektives Handeln der Behörden ist allerdings nur auf der Grundlage einer zweckmässigen Gesetzgebung möglich. Und wenn sich die gesellschaftlichen, strukturellen und natürlichen Rahmenbedingungen ändern, muss sich die Gesetzgebung daran anpassen.

Heute ist das Wasserrecht im Kanton Zürich in zwei Gesetzen geregelt, die teilweise in den 1960er Jahren entstanden sind. Sie genügen den heutigen Anforderungen nicht mehr.

Die beiden Gesetze werden im neuen, vom Kantonsrat beschlossenen Regelwerk zusammengefasst. Über dieses neue Wassergesetz stimmen wir am 10. Februar ab. Es sorgt für viele Verbesserungen, z.B. beim Hochwasserschutz, bei der Wasserversorgung oder bei der Siedlungsentwässerung.

Dank der Zusammenlegung der bisherigen Erlasse und den vereinheitlichten Verfahren erleichtert es ausserdem die Umsetzung durch die Behörden und die Politik. Das Gesetz berücksichtigt die Bedürfnisse von Wirtschaft und Bevölkerung und schafft einen Ausgleich zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen.

Auch im Bereich des so genannten Konzessionslands bringt es eine Aktualisierung der teilweise sehr alten Regelungen. Gemeint sind die Landanlagen rund um den Zürichsee, die zwischen den 1820er- und den 1950er-Jahren aufgeschüttet wurden. Dafür brauchte es



eine kantonale Konzession. Diese Grundstücke wurden ins Grundbuch eingetragen und gingen damit in privates Eigentum über.

Allerdings sind die Landanlagen mit verschiedenen Nutzungsbeschränkungen belegt. Je nach Konzession können das Bauverbote sein, Durchleitungsrechte des Kantons, Unterhaltsverpflichtungen für öffentliche Entwässerungsleitungen oder die Pflicht zur Abtretung von Land für öffentliche Wege.

Das neue Wassergesetz ändert nichts an den bisherigen Eigentumsverhältnissen. Aber es ermöglicht Anpassungen der Rechte und Pflichten, die mit der Konzession verbunden sind, sofern diese Anpassungen sowohl im Interesse der Eigentümerschaft als auch im Interesse der Allgemeinheit liegen.

In einem zunehmend komplexen Umfeld ist die Abstimmung der verschiedenen und teilweise gegensätzlichen Ansprüche in den Bereichen Wasserbau und Hochwasserschutz, Gewässerschutz sowie Gewässernutzungen wichtiger denn je. Das Wassergesetz lässt die erforderliche umfassende Interessenabwägung zu und fördert damit gesamtheitliche Lösungen.

Trotz vielen Anpassungen an die Veränderung der Zeit rüttelt das neue Gesetz nicht an unbestrittenen Prinzipien. An der bewährten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden hält es ebenso fest wie am Grundsatz, dass alle Gewässer im Kanton Zürich öffentlich sind – seien es Seen, Flüsse, Bäche oder Grundwasservorkommen.

Davon ausgenommen sind nur vereinzelte Wasserrechte, die in frühere Zeiten zurückreichen und nicht erlöschen. Ausserdem bleibt es erlaubt, kleine Quellen auf dem eigenen Grundstück zu fassen, um das Wasser privat zu nutzen – beispielsweise für eine Kuhtränke oder einen Laufbrunnen.

Dem Schutz vor Hochwasser räumt das Gesetz hohe Priorität ein. Es sorgt für zahlreiche Klärungen und Anpassungen an die technische Entwicklung in diesem Bereich und definiert Hochwasserschutzziele neu auch auf Gesetzesstufe.

Die Schutzmassnahmen, die von Kanton und Gemeinden an den Gewässern innerhalb des Siedlungsgebiets zu ergreifen sind, müssen einem Hochwasser standhalten, das statistisch nur alle 100 Jahre zu befürchten ist.

Häuser, die in einem Hochwassergefahrengelände liegen, müssen bei Neu- und Umbauten ebenfalls auf ein 100-jährliches Hochwasser ausgelegt werden. Für Sonderobjekte wie Spitäler oder Sonderrisiken wie Chemiebetriebe verlangt das Gesetz einen noch höheren Schutzgrad.

Auch ökologische Anliegen sind im Gesetz verankert – erstmals überhaupt im Kanton Zürich. So setzt das Wassergesetz den Grundsatz «Förderung der Renaturierung der Gewässer» um, der in der Kantonsverfassung festgeschrieben ist. Und der Hochwasserschutz soll künftig wenn möglich von ökologischen Verbesserungen begleitet sein.



Auch beim Unterhalt der Gewässer muss neu auf die Ökologie Rücksicht genommen werden. Der Gewässerschutz behält seinen hohen Stellenwert und wird beispielsweise durch die Regelung ergänzt, dass die Gemeinden künftig die öffentlichen und die privaten Abwasserleitungen verstärkt auf Beschädigungen kontrollieren müssen.

Ein weiterer Punkt ist der so genannte Gewässerraum. Das ist ein Streifen entlang der Bäche, Flüsse und Seen, wo in der Regel keine Bauten erstellt werden dürfen und keine intensive Landwirtschaft zulässig ist.

Sein Umfang wird weitgehend vom Gewässerschutzgesetz des Bundes bestimmt. Das Wassergesetz hält deswegen lediglich fest, dass der Kanton bei der Festlegung des Gewässerraums schonend ins private Grundeigentum eingreifen soll und dass die kommunale Nutzungsplanung mit der Gewässerraumfestlegung abzustimmen ist.

Dass gegen das Wassergesetz das Referendum ergriffen worden ist, geht unter anderem auf die Befürchtung zurück, dass das Gesetz der Privatisierung der Wasserversorgung und letztlich der Kommerzialisierung des Trinkwassers Vorschub leiste. Diese Ängste sind unbegründet.

Schon heute ist die Trinkwasserversorgung zum Teil in der Hand von privaten Genossenschaften oder Aktiengesellschaften – im Einklang mit dem heutigen Gesetz. Demgegenüber schützt das neue Wassergesetz weit mehr vor der Kommerzialisierung.

Es erlaubt zwar Minderheitsbeteiligungen von privatrechtlichen Unternehmen an der Wasserversorgung, verlangt aber, dass die Gemeinden bei der Ausgliederung der Wasserversorgung in eine Aktiengesellschaft in jedem Fall über die Mehrheit des Aktienkapitals und über mindestens zwei Drittel der Stimmrechte verfügen müssen.

Zudem dürfen mit der Trinkwasserversorgung keine Gewinne erzielt werden. Die Gebühren dürfen lediglich die Kosten für Betrieb und Unterhalt decken. Ein Ausverkauf der Trinkwasserversorgung oder ein gewinnorientierter Handel mit Trinkwasser sind also nicht zu befürchten.

Die Möglichkeit der Minderheitsbeteiligung von privatrechtlichen Unternehmen soll lediglich den Zusammenschluss von gemischten kommunalen Werkbetrieben für die Strom- und Wasserversorgung und die Abwasserreinigung zu grösseren und effizienteren öffentlichen Aktiengesellschaften ermöglichen.

Der Kantonsrat und der Regierungsrat stellen sich klar hinter das neue Wassergesetz. Es ist eine zeitgemässe Grundlage, die für einen sorgsamen Umgang mit der kostbaren Ressource Wasser sorgt, unsere Gewässer und ihre Lebensräume schützt, die Trinkwasserversorgung der Zürcher Bevölkerung sicherstellt und uns alle auch in Zukunft vor Hochwasser schützt.

Ich danke Ihnen!